

## **Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Löwenberger Land**

Aufgrund der §§ 3. ff. und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, das Brandenburgische Versorgungsrücklagengesetz sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Neufassung vom 8.12.2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I, S. 4) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) und des Gesetzes zur Ausführung des OWiG des Landes Brandenburg (AGOWiG) vom 15.12.1993 (GVBl. I, S. 510) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in ihrer Sitzung am 28.11.2011 folgende Neufassung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

### **Inhalt**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Benutzungszwang
- § 6 Wasserentgelt
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Zwangsmittel
- § 9 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Löwenberger Land – im Folgenden nur Gemeinde genannt - betreibt nach Maßgabe dieser Satzung
  - eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung ihres Gemeindegebiets mit Ausnahme des Grundstückes Nordbahnstraße 6, bestehend aus den Flurstücken 525/1; 1341; 1343 der Flur 6 der Gemarkung Grüneberg
  - eine wirtschaftlich selbständige Einrichtung zur Wasserversorgung bildet das Grundstück Nordbahnstraße 6 (Flur 6, Flurstück 525/1; 1341 und 1343) des Ortsteiles Grüneberg
- (2) Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Beseitigung bestimmt die Gemeinde. Zur Durchführung der öffentlichen Aufgabe Wasserversorgung bedient sich die Gemeinde ihres Eigenbetriebes, des „Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebs“ (KVE).
- (3) Die Durchführung der Wasserversorgung erfolgt durch den KVE aufgrund eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses. Die Wasserversorgung richtet sich insoweit nach der „Verord-

nung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser - AVB WasserV“ vom 20.06.1980 (BGB. I. S. 684), den „Ergänzenden Versorgungsbedingungen“ (Anlage 1 dieser Satzung) und dem Preisheft in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Grundbuch oder im Liegenschaftsregister jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Im Regelfall besteht Deckungsgleichheit mit dem Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte und Nießbraucher anzuwenden.
- (3) Wasserversorgungsanlagen sind alle Anlagen im Einzugsbereich der Gemeinde, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit der Gewinnung, Aufbereitung, Förderung oder Speicherung und dem Transport von Wasser dienen.

## **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschlussrecht gilt nur für solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Versorgungsleitung angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die an einer Straße mit einer öffentlichen Versorgungsleitung anliegen oder für die ein im Grundbuch eingetragenes Leitungsrecht zu einer solchen Straße besteht.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Das Anschlussrecht besteht in diesen Fällen, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

## **§ 4 Anschlusszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, dieses Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Das Grundstück grenzt an eine öffentliche Straße (Straßenteil, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung unmittelbar an oder
  - b) das Grundstück hat seinen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße (Straßenteil, Weg, Platz) durch einen Privatweg oder,
  - c) für das Grundstück besteht ein dinglich gesichertes Leitungsrecht zur zentralen öffentlichen Wasserversorgung und
  - d) auf dem Grundstück sind Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet bzw. die Errichtung derartiger Gebäude steht unmittelbar bevor oder
  - e) auf dem Grundstück wird aus anderen Gründen Wasser bereits jetzt oder in Kürze verbraucht.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.
- (3) Die Gemeinde kann den Grundstückseigentümer auf Antrag vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang befreien, wenn der Anschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Anschlussverpflichteten auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
- (4) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Diese holt vor der Entscheidung eine Stellungnahme der KVE ein.
- (5) Die Befreiung kann mit Auflagen und Bedingungen, befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (6) Über den Antrag auf Befreiung entscheidet der Werksausschuss des KVE.

### **§ 5 Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf aus dieser zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.
- (2) Im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren wird dem Anschlussnehmer die Möglichkeit eingeräumt, den Bezug von Trinkwasser auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken. Der Antrag auf Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Von der Errichtung und dem Betrieb einer Eigenwasseranlage hat der Anschlussnehmer der Gemeinde Mitteilung zu machen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen nach dem BbgWG eingehalten werden. Die Eigenwasseranlage darf keine Verbindung mit dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz haben.

## **§ 6 Wasserentgelt**

Die Berechnung von Entgelten für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage und die Kostenerstattung für Anschlussleitungen erfolgt nach Maßgabe der AVB WasserV in Verbindung mit den Ergänzenden Bedingungen und dem Preisblatt des Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebes der Gemeinde (KVE) in den jeweils gültigen Fassungen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 sein Grundstück nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß an die Wasserversorgungsanlage anschließen lässt,
  2. entgegen § 5 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 AVB WasserV eine private Wasserversorgungsanlage betreibt, ohne vorher von der Gemeinde eine teilweise Befreiung erhalten zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen und kann den in Satz 1 festgelegten Rahmen überschreiten, wenn dieser hierzu nicht ausreicht.

## **§ 8 Zwangsmittel**

Für die Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Löwenberger Land – Wasserversorgungssatzung – vom 28.09.2004 außer Kraft.

Löwenberger Land, den 29.11.2011

Bernd-Christian Schneck  
Bürgermeister